

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales Kaufung, Kirsten öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		Drucksachennummer 380/2022
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	24.11.2022
Unterhaltsvorschuss hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**Jugendamt Mettmann****Unterhaltsvorschuss – Sachstandsbericht 2022 (Stand: 25.10.2022)**

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Mütter und Väter müssen sich im Alltag mit Kindern einer Vielzahl von Belastungen stellen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Die Voraussetzungen für die Leistung sind im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), in Zusammenarbeit mit dem BGB und der Düsseldorfer Tabelle, geregelt. Das Gesetz wird durch Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zum UVG konkretisiert. Die Unterhaltsvorschussmittel werden zu 40% vom Bund getragen, die Aufteilung der übrigen zwei Drittel liegt in der Befugnis der Länder. In Nordrhein-Westfalen entfallen 30% auf das Land, die restlichen 30% müssen die Kommunen tragen.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem allein erziehenden Elternteil im Haushalt lebt, und
- von dem anderen Elternteil keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt bzw. nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine ausreichenden Waisenbezüge erhält.

Seit dem 01.07.2017 haben auch Kinder vom 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen

- generell kein Bezug von SGB II Leistungen oder
- Bezug von SGB II Leistungen, aber die Kindesmutter verfügt über mindestens 600,- € brutto eigenes Einkommen oder

- das berechnigte Kind fällt durch den Unterhaltsvorschussbezug aus dem Bezug der SGB II Leistungen heraus.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine zwingende Voraussetzung für die Hilfe. Auch Kinder aus dem Ausland können nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2a UVG berechnigt sein, wenn sie entweder **freizügigkeitsberechnigt** sind (das sind alle Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz) oder wenn ihnen selbst oder ihrem alleinerziehenden Elternteil eine **Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechnigung** erteilt wurde.

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechnigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt. Eine Aufenthaltsberechnigung ist zeitlich begrenzt und muss immer wieder auf Aktualität überprüft werden. Auch wenn eine Niederlassungserlaubnis / Aufenthaltsberechnigung vorliegt, sind noch weitere spezielle, in den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführte Ausschlussgründe zu überprüfen.

Antragstellung und Auszahlung

Die Unterhaltsvorschussleistung muss schriftlich beantragt werden. In naher Zukunft soll auch eine digitale Antragstellung möglich sein. Zuständig für Antragsbearbeitung und Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistung sind die Jugendämter, die auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich sind. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Dauer und Höhe der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung kann von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen. Dabei sind aber auch Unterbrechungen im Zahlungszeitraum möglich, z. B. weil der andere Elternteil vorübergehend genügend Unterhalt zahlt.

Wenn der allein erziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat, beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Januar 2022

- für Kinder unter sechs Jahren 177,00 € monatlich,
- für Kinder von sechs bis elf Jahren 236,00 € monatlich und
- für Kinder von zwölf bis siebzehn Jahren 314,00 €.

Zuzüglich des vollen Kindergeldes ist damit der Mindestunterhalt des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle gesichert. Als Einkommen des Kindes gelten Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge. Diese werden auf die Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet, ebenso wie eigenes Einkommen des Kindes (Ausbildungsvergütung u.ä.). Das Einkommen des betreuenden Elternteils findet keine Berücksichtigung.

Der Unterhaltsvorschuss selbst wird auch als Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes gewertet und damit auf SGB II - Leistungen angerechnet.

Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

Gemäß § 7 UVG geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetz auf das Land NRW, vertreten durch das jeweilige Jugendamt, über. Das bedeutet, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an den anderen Elternteil Zahlungen leisten kann, sondern nur an das Jugendamt. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil trotzdem noch Zahlungen an den anderen Elternteil leistet, werden diese nicht auf die Forderungen des Jugendamtes angerechnet. Der Übergang der Ansprüche wird dem Unterhaltspflichtigen mit der Rechtswahrungsanzeige angezeigt, die per Postzustellungsurkunde zugestellt wird.

Seit dem 01.07.2019 wird die Heranziehung der Fälle, die bis zu diesem Datum noch keine Unterhaltsvorschussleistungen erhalten haben, durch das Landesamt für Finanzen (LaFin) durchgeführt. Zum heutigen Stand erfolgen 24,7 % der Heranziehungsfälle über das LaFin. 75,3 % der Heranziehungsfälle erfolgt zurzeit noch durch die Unterhalts-vorschusskasse in Mettmann.

Leistungsausschluss

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- die Kinder zu gleichen Teilen von den Elternteilen betreut werden (sogenanntes Wechselmodell)
- der Lebensunterhalt des Kindes im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) abgedeckt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Elternteil für sein Kind Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer Vollzeitpflegestelle erhält. Das Gleiche gilt, wenn sich das Kind mit einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder befindet (§ 19 SGB VIII) oder
- das Kind mithilfe einer anonymen Samenspende gezeugt wurde, da dann wissentlich der fehlende Unterhaltsanspruch in Kauf genommen wurde.

Weigerung der Auskunftserteilung/Mitwirkungspflicht

Im Unterhaltsvorschussgesetz sind die Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils festgelegt. Sie umfassen alle Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind. Wenn sich der betreuende Elternteil weigert, diese Auskünfte zu erteilen, ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss **ebenfalls ausgeschlossen**.

Bereits bei der Stellung des Antrags wird der betreuende Elternteil nach den genauen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und dem Aufenthalt des familienfernen Elternteils befragt. Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Zum Beispiel teilen immer wieder Leistungsempfänger nicht von sich aus mit, dass sie in einen anderen Ort gezogen sind, dass das Kind in einer Einrichtung untergebracht wurde, oder dass sie wieder mit dem anderen Elternteil zusammenleben. Als Konsequenz kommt es durch die jährliche Überprüfung in einigen Fällen zur Einstellung und Rückforderung der überzahlten Leistung.

Ist die Vaterschaft zu dem Kind noch nicht festgestellt, muss die Mutter im Zusammenwirken mit der Unterhaltsvorschusskasse das ihr Mögliche und Zumutbare tun, um zur Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des Kindesvaters beizutragen. Fühlt sie sich dazu nicht in der Lage, muss sie einen Rechtsanwalt damit beauftragen oder bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sie wohnt, eine Beistandschaft einrichten lassen.

Unterlässt eine Mutter jegliche Suchbemühungen oder verschweigt Einzelheiten, die bei rechtzeitiger Mitteilung möglicherweise zu einer Ermittlung des Kindesvaters hätte führen können, wird das als Verweigerung der Mitwirkung gewertet. Um hier von Anfang an Klarheit zu schaffen, hat die Unterhaltsvorschusskasse Mettmann einen Fragebogen entwickelt, der in Fällen zum Einsatz kommt, in denen der Kindesvater als unbekannt angegeben wird. Gemeinsam mit der Mutter wird anhand des Fragebogens direkt bei Antragstellung ermittelt, welche Erkenntnisse zum Kindesvater vorliegen. Die sehr detaillierten Fragen helfen einerseits den Müttern, sich genauer zu erinnern und ermöglichen andererseits der Unterhaltsvorschusskasse, die Angaben der Mütter auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und eine Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung zu fällen. Unbedingt notwendig sind dabei eine sensible Herangehensweise und ein hohes Maß an Menschenkenntnis.

Heranziehung

Nach Vorliegen der Einkommensunterlagen wird die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen überprüft. Der Unterhaltspflichtige muss die Vorschussleistung nur dann ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn er über ein gewisses Mindesteinkommen verfügt. Der Selbstbehalt liegt aktuell **für Erwerbstätige bei 1.160,- €, für nicht Erwerbstätige bei 960,- €**. Werden keine Einkommensbelege eingereicht, gilt der Zahlungspflichtige als voll leistungsfähig, d.h. es muss die gesamte Vorschussleistung zurückgezahlt werden.

Kommt der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht freiwillig nach, so kann die Unterhaltsvorschusskasse einen eigenen Unterhaltstitel bei Gericht erwirken, mit dem der laufende und rückständige Unterhaltsvorschussbetrag gepfändet werden kann. Sollte der vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu zahlende Unterhalt über dem Unterhaltsvorschussbetrag liegen, wird in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Beistandschaften ein Titel für das Kind über den Gesamtbetrag erwirkt. Der auf die Unterhaltsvorschusskasse entfallene Teil ist dann ggf. umzuschreiben. Bei der Zusammenarbeit mit dem anderen Sachgebiet ist auf die Vorschriften des Datenschutzes zu achten. Die entsprechenden Einverständniserklärungen sind einzuholen. Bei Fällen, in denen nur noch ein Rückstand zu tilgen ist, ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid sinnvoller.

Aufgrund des erwirkten Titels kann dann die Vollstreckung betrieben werden (z.B. durch eine Lohnpfändung oder eine Kontenpfändung). Bei Selbständigen, oder wenn der Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners nicht bekannt ist, gibt es die Möglichkeit der Mobiliarpfändung oder der Taschenpfändung durch den Gerichtsvollzieher mit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Selbst wenn kein Geldeingang zu verzeichnen ist, kann mit diesen Maßnahmen die Verjährung unterbrochen werden.

Bezieht der Zahlungspflichtige Krankengeld oder Leistungen bei der Arbeitsagentur, kann dort direkt (ohne Titel) abgezweigt werden.

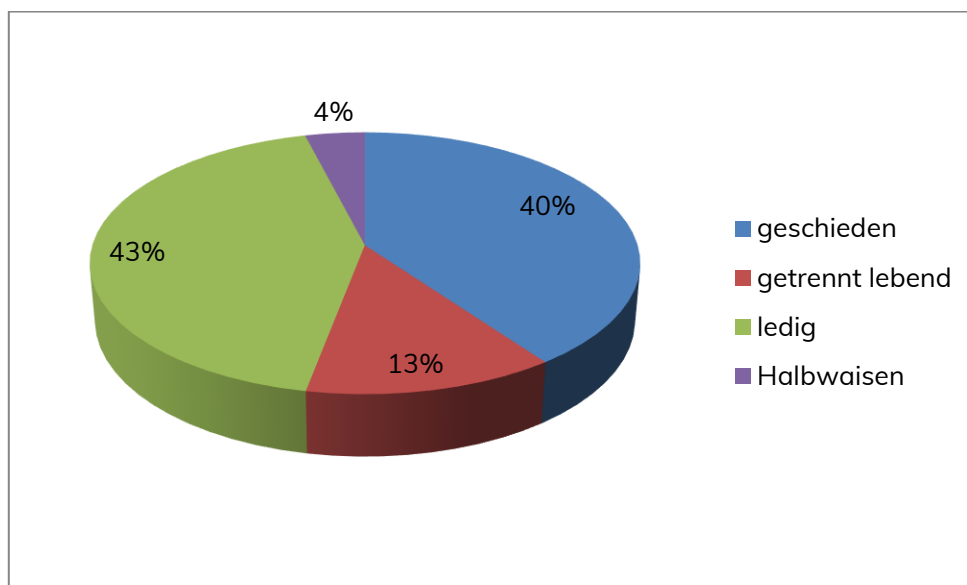
Ist-Zustand in Mettmann

Bei der Unterhaltsvorschusskasse Mettmann sind zurzeit drei Teilzeitkräfte mit jeweils 19,5 Stunden, 20,5 Stunden und 22,5 Stunden beschäftigt.

Laufende Fälle

Derzeit sind 361 laufende Fälle in Bearbeitung. 77 Fälle betreffen Kinder zwischen 0 und 5 Jahren, 158 Fälle sind Kinder zwischen 6 und 11 Jahren und 126 Fälle sind Kinder zwischen 12 und 17 Jahren.

Die meisten Kinder (156) haben Eltern, die nicht verheiratet sind, dann folgen Kindern aus geschiedenen Ehen (141), gefolgt von Kindern getrennter Ehepaare (48), dazu kommen noch Halbwaisen (16).



In den meisten Fällen wird der Antrag von der Kindesmutter gestellt, der familienferne Elternteil ist in aller Regel der Vater. Aktuell gibt es 33 Fälle, in denen das Kind beim Vater lebt und die Mutter Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder zahlen muss.

Die Bearbeitung eines laufenden Falles umfasst hinsichtlich der allein erziehenden Elternteile vor allem den Vorgang der Bewilligung, die monatliche Auszahlung und die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Bezüglich der Unterhaltspflichtigen gehört zur Fallbearbeitung die Information, dass ein Antrag gestellt wurde, die Zusendung der Rechtswahrungsanzeige, aufgrund derer der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land NRW, vertreten durch das jeweilige Jugendamt, übergeht. In den Fällen, in denen das Landesamt für Finanzen die Heranziehung übernimmt, werden der Antrag und alle relevanten Unterlagen über das Behördenportal übermittelt.

In den verbleibenden Fällen müssen in regelmäßigen Abständen aussagekräftige Einkommensunterlagen angefordert werden, aufgrund derer die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen aktuell neu berechnet wird. Sowie die Berechnung, Auflistung und Rückforderung der Rückstände.

Dazu kommt als Großteil der Arbeit die Heranziehung der Pflichtigen zur Zahlung, was von Ratenvereinbarungen über die Erwirkung eines vollstreckbaren Titels bis zur Anwendung der gesamten Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung geht. Dabei ist ein gutes Maß an Menschenkenntnis gefordert, um den jeweils besten Weg zu finden, wie die Pflichtigen zur Zahlung bewegt werden können, denn manche brauchen nur eine Ermunterung, andere reagieren erst auf Druck. Außerdem ist immer wieder ein größerer Ermittlungsaufwand nötig, wenn der Pflichtige ohne Angabe einer neuen Adresse verzieht oder sich gar ins Ausland absetzt. Die Auslandsheranziehung ist ebenso wie die Berechnung der Leistungsfähigkeit von Selbstständigen eine sehr komplexe und herausfordernde Aufgabe, vor allem, wenn die Kooperationsbereitschaft des familienfernen Elternteils gering ist.

Eingestellt wird ein Fall zum Beispiel wegen Erreichen der Volljährigkeit, Erreichen der Altersgrenze von 12 Jahren, weil der familienferne Elternteil (wieder) regelmäßig und in ausreichender Höhe Unterhalt zahlt, weil die Eltern wieder zusammengezogen sind, wegen des Wegzugs von Leistungsempfänger und Kind, oder auch aufgrund fehlender Mitwirkung des Leistungsempfängers. Wenn ein Fall eingestellt wird und keine Unterhaltsrückstände bestehen, kommt die Akte ins Archiv. Das bei Einstellung der laufenden Unterhaltsvorschussleistung keine Rückstände mehr zu tilgen sind, ist jedoch äußerst selten. Der Fall wird als sogenannter Altfall weiter bearbeitet.

Altfälle

Zurzeit sind 162 Altfälle in Bearbeitung. Auch hier wird weiterhin die gesamte Bandbreite der Vollstreckungsmöglichkeiten genutzt. Erst wenn der gesamte Rückstand hereingeholt oder bei Aussichtslosigkeit durch den Kämmerer niedergeschlagen worden ist, kommen auch diese Akten ins Archiv. Da ständig laufende Fälle mit Rückständen eingestellt werden (neuer Altfall), bleibt der Bestand an Altfällen immer relativ hoch.

Einnahmen / Ausgaben Vergleich

Ausgaben	2020	2021	2022
	994.834,05 €	1.079.233,07 €	ca. 1.052.603,53 €

Zurzeit werden 70 % der Ausgaben vom Land / Bund erstattet.

Einnahmen	2020	2021	2022
	127.868,10 €	140.496,14 €	ca. 144.550,32 €

Zurzeit müssen 50 % der Einnahmen an das Land / Bund abgeführt werden.

Durch die Trennungssituation sind sowohl betreuender, als auch familienferner Elternteil oftmals emotional noch sehr aufgewühlt. Die Sachbearbeiter müssen auf beiden Seiten Ratgeber in allen Fragen der neuen Trennungssituation sein, oftmals aber auch nur trösten, die erste Wut abfangen und Wege aufzeigen.

Im Gegensatz dazu steht die Korrespondenz mit Gerichten und Anwälten, was die Arbeit immer wieder abwechslungsreich und interessant macht.

Gez. Sucic